

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten van Delden, Lampersbach, Sick, Dr. Sprung, Dr. Kunz
(Weiden), Schedl, Schmidhuber, Frau Pieser, Dr. Unland und Genossen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform

A. Zielsetzung

Bei dem Umwandlungsgesetz vom 14. August 1969 war die steuerliche Begünstigung befristet auf den 31. Dezember 1972. Zu einer Verlängerung analog des Entwicklungsländer-Steuergesetzes konnten sich die Koalitionsfraktionen damit nicht entschließen. Als Begründung wurde u. a. die Vermutung angeführt, daß einige Aktiengesellschaften dieses Gesetz nur dazu benutzt hätten, um durch Umwandlung auf eine GmbH oder KG der Mitbestimmung zu entgehen.

Umgekehrt haben insbesondere mittelständische Unternehmen in der Zeit der damaligen Konjunktur aus den verschiedensten Gründen — z. B. Familienbezogenheit des Unternehmens — von der Möglichkeit der Umwandlung keinen Gebrauch gemacht. Angesichts der augenblicklichen konjunkturellen Lage wird dieses Versäumnis von vielen Unternehmen bereut, weil gerade im mittelständischen Bereich ein Zusammenschluß in vielen Fällen die einzige Chance zum Überleben bietet.

B. Lösung

Wiederinkraftsetzung der steuerlichen Begünstigung bei einer Umwandlung. Dem eingangs erwähnten Mitbestimmungsproblem wird dadurch Rechnung getragen, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf nur eine Umwandlung in Richtung Kapitalgesellschaft (Einbahnstraße) steuerlich begünstigt werden soll.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Da eine Umwandlung im mittelständischen Bereich auf Grund der sonst anfallenden Steuern so gut wie gar nicht und in der Großwirtschaft aus den gleichen Gründen nur in wenigen Fällen stattgefunden hat, kann man unterstellen, daß ohne ein solches Gesetz darin keine Änderungen eintreten würden. Insofern stellt sich die Frage nach den Kosten bzw. nach Steuerausfall in dieser Form nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird wie folgt ergänzt:

1. § 29 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung vom 17. November 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2130) sind von der Gesellschaftsteuer befreit, wenn und soweit

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen, oder
2. der Erwerb der Gesellschaftsrechte auf der Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft beruht, oder
3. eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Aktiengesellschaft verschmolzen wird.

Voraussetzung ist, daß der die Steuerpflicht begründende Rechtsvorgang nach dem (und vor dem) zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist.“

2. Es wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a Grunderwerbsteuer

Rechtsvorgänge im Sinne der landesrechtlichen Grunderwerbsteuergesetze sind von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn und soweit

1. als Gegenleistung für den Erwerb der Gesellschaftsrechte das Vermögen eines Unternehmens als Ganzes, ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil von einem Einzelunternehmen, einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft übertragen wird, oder
2. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, oder
3. eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Aktiengesellschaft verschmolzen wird.

Voraussetzung ist, daß der die Steuerpflicht begründende Rechtsvorgang nach dem (und vor dem) zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1975

van Delden
Lampersbach
Sick
Dr. Sprung
Dr. Kunz (Weiden)
Schedl
Schmidhuber
Frau Pieser
Dr. Unland
Dr. von Bismarck

von Bockelberg
Böhm (Melsungen)
Bremer
Dr. Burgbacher
Damm
Engelsberger
Dr. Hupka
Jäger (Wangen)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Dr. Luda

Pieroth
Schröder (Lüneburg)
Springorum
Dr. Stavenhagen
Tillmann
Frau Tübler
Frau Dr. Walz
Werner
Frau Will-Feld
Dr. Wulff

Begründung

Mit dem durch eine Umwandlung zu erreichenden Rationalisierungseffekt wird neben einer Stabilisierung auf längere Sicht die Ertragskraft der betroffenen Unternehmen steigen, was letzten Endes neben der Sicherung der Arbeitsplätze auch dem Steueraufkommen zugute kommt.